

TAKKT AG

23. Ordentliche Hauptversammlung am 18. Mai 2022

Hinweise zu den Rechten der Aktionäre im Sinne von § 121 Absatz 3 Satz 3 Nr. 3 AktG

Die Einladung zur Hauptversammlung enthält bereits Angaben zu den Rechten der Aktionäre. Im Folgenden werden gemäß § 121 Absatz 3 Satz 3 Nr. 3 des Aktiengesetzes („**AktG**“) die Rechte der Aktionäre nach den §§ 122 Absatz 2, 126 Absatz 1, 127, 131 Absatz 1 AktG in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 in der Fassung des Aufbauhilfegesetzes 2021 vom 15. September 2021 (**COVID-19-Maßnahmengesetz**) weiter erläutert.

1. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung gemäß § 122 Absatz 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro (dies entspricht 500.000 Stückaktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden.

Tagesordnungsergänzungsverlangen müssen der Gesellschaft mindestens dreißig Tage vor der Versammlung, also bis zum 17. April 2022, 24:00 Uhr (MESZ), schriftlich unter der nachfolgend angegebenen Adresse zugegangen sein.

Adresse: TAKKT AG, Group Legal, Presselstraße 12, 70191 Stuttgart

Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie für die Dauer der gesetzlich angeordneten Mindestbesitzzeit von 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber von mindestens 500.000 Stückaktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten (§§ 122 Absatz 2, 122 Absatz 1 Satz 3, § 121 Absatz 7 AktG).

2. Gegenanträge beziehungsweise Wahlvorschläge gemäß §§ 126 Absatz 1 und 127 AktG

Darüber hinaus ist jeder Aktionär berechtigt, Gegenanträge zu Punkten der Tagesordnung (§ 126 AktG) oder Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern (§ 127 AktG) zu übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein.

Gegenanträge gemäß § 126 AktG oder Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 127 AktG sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

Per Post: TAKKT AG, Group Legal, Presselstraße 12, 70191 Stuttgart

Per Fax: +49 711 3465 - 898134

Per E-Mail: recht@takkt.de

Anderweitig adressierte Gegenanträge oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Wir werden zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs sowie zugänglich zu machende Begründungen auf unserer Internetseite

<https://www.takkt.de/investoren/hauptversammlung/>

veröffentlichen. Dabei werden die bis zum 3. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ), bei der oben genannten Adresse eingehenden Gegenanträge und Wahlvorschläge zu den Punkten der Tagesordnung berücksichtigt. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung zu solchen Anträgen können ebenfalls unter der genannten Internetadresse eingesehen werden.

Die Gesellschaft ist unter den Voraussetzungen des § 126 Absatz 2 Satz 1 AktG nicht verpflichtet, einen Gegenantrag und dessen Begründung oder einen Wahlvorschlag zugänglich zu machen. Wahlvorschläge von Aktionären nach § 127 AktG werden ferner nur zugänglich gemacht, wenn sie den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person und, im Fall einer Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten.

Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 COVID-19-Maßnahmegesetz i.V.m. § 126 oder § 127 AktG als in der Versammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist.

3. Fragemöglichkeit des Aktionärs gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 COVID-19-Maßnahmengesetz

Das Auskunftsrecht gemäß § 131 AktG besteht in der virtuellen Hauptversammlung am 18. Mai 2022 ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) nicht. Den Aktionären steht jedoch nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 COVID-19-Maßnahmengesetz ein Fragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation zu. Aktionäre, die sich zur Hauptversammlung angemeldet haben, können Fragen an den Vorstand zu Angelegenheiten der Gesellschaft, den rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen richten, soweit die erbetene Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Fragen der Aktionäre können bis spätestens 16. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ), ausschließlich über das InvestorPortal der Gesellschaft unter

<https://www.takkt.de/investoren/hauptversammlung/>

eingereicht werden.

Nach diesem Zeitpunkt eingehende Fragen werden nicht berücksichtigt. Während der Hauptversammlung können keine Fragen gestellt werden. Die Fragenbeantwortung erfolgt durch den Vorstand in der Hauptversammlung. Dabei entscheidet der Vorstand gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 COVID-19-Maßnahmengesetz nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er Fragen beantwortet. In den Fällen des § 131 Absatz 3 AktG darf der Vorstand die Beantwortung verweigern.

4. Möglichkeit zum Widerspruch gegen Beschlüsse der virtuellen Hauptversammlung gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 4 COVID-19-Maßnahmengesetz

Aktionäre, die ihr Stimmrecht durch Briefwahl oder durch Bevollmächtigte ausgeübt haben, können – persönlich oder durch Bevollmächtigte – abweichend von § 245 Nr. 1 AktG Widerspruch gegen Beschlüsse der virtuellen Hauptversammlung einlegen, ohne dass sie physisch in der Hauptversammlung erscheinen. Entsprechende Erklärungen sind der Gesellschaft über das InvestorPortal der Gesellschaft unter

<https://www.takkt.de/investoren/hauptversammlung/>

zu übermitteln. Erklärungen sind ab dem Beginn der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter möglich.

5. Möglichkeit zur Einreichung von Beiträgen vor der Hauptversammlung

In der virtuellen Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre haben Aktionäre nicht die Möglichkeit, sich in der Hauptversammlung mit Redebeiträgen zur Tagesordnung zu melden. Aktionären, die sich zur Hauptversammlung angemeldet haben, wird daher – über die Vorgaben des § 1 Absatz 2 COVID-19-Maßnahmengesetz hinaus – die Möglichkeit eingeräumt, vor der Hauptversammlung Beiträge mit Bezug zur Tagesordnung, die einem Redebeitrag in der Hauptversammlung entsprechen, zur Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft einzureichen. Pro Aktionär wird maximal ein Beitrag veröffentlicht; reicht ein Aktionär mehrere Beiträge ein, wird der jeweils letzte veröffentlicht.

Aktionäre können der Gesellschaft ihre Beiträge in Textform oder als Video bis 12. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ), elektronisch über das InvestorPortal der Gesellschaft in deutscher Sprache übermitteln. Der Umfang eines Beitrages soll 10.000 Zeichen bzw. – im Fall von Video-Beiträgen – zwei Minuten nicht überschreiten. Beiträge per Video sind nur zulässig, wenn der Aktionär oder ein Bevollmächtigter darin selbst auftritt und spricht.

Ein Rechtsanspruch auf die Veröffentlichung eines Beitrages besteht nicht. Die Gesellschaft behält sich insbesondere vor, Beiträge nicht zu veröffentlichen, die keinen Bezug zur Tagesordnung der Hauptversammlung haben bzw. die in Inhalt und Darstellung einem zulässigen Redebeitrag in der Hauptversammlung nicht entsprechen, deren Umfang 10.000 Zeichen bzw. – im Fall von Video-Beiträgen – zwei Minuten überschreitet, die nicht bis zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt eingereicht wurden, die einen beleidigenden, strafrechtlich relevanten, offensichtlich falschen oder irreführenden Inhalt haben oder die Werbezwecke verfolgen.

In den eingereichten Beiträgen enthaltene Anträge, Wahlvorschläge, Fragen von Aktionären oder Widersprüche gegen Beschlüsse der virtuellen Hauptversammlung werden nicht berücksichtigt. Diese sind jeweils ausschließlich in den unter den vorstehenden Ziffern 1. bis 4. beschriebenen Wegen einzureichen.

Alle nach Maßgabe dieser Bestimmung ordnungsgemäß eingereichten Beiträge werden ab 16. Mai 2022 bis zum Ende der Hauptversammlung unter <https://www.takkt.de/investoren/hauptversammlung/> unter Nennung des Namens des einreichenden Aktionärs veröffentlicht.